

## § 4

## Koordinierung

(1) Die Leit- und Koordinierungseinrichtung veröffentlicht jeweils bis zum 31. August eines jeden Jahres die Konzeption der bibliographischen Arbeit für das folgende Jahr. Sie kann auf dieser Grundlage im Interesse der bibliographischen Bearbeitung gesellschaftlich wichtiger Gebiete anderen Einrichtungen entsprechende Themen Vorschlägen.

(2) Alle Bibliographien erarbeitenden Einrichtungen beachten in ihrer Planung die Konzeption der bibliographischen Arbeit nach Abs. 1. Sie sind verpflichtet, der Leit- und Koordinierungseinrichtung jeweils bis zum 31. Oktober des Vorjahres die bibliographischen Vorhaben des folgenden Jahres unter Angabe des Titels, des voraussichtlichen Benutzerkreises, des Umfangs, der Auflagenhöhe und der Art der Vervielfältigung sowie des Preises mitzuteilen.

(3) Die Leit- und Koordinierungseinrichtung wertet die Angaben aus und nimmt Einfluß auf die Beseitigung von Überschneidungen. Sie veröffentlicht am Anfang jeden Jahres den „Plan der bibliographischen Vorhaben in der Deutschen Demokratischen Republik“.

(4) Von jeder Bibliographie sind der Leit- und Koordinierungseinrichtung sofort nach Auslieferung 2 Exemplare von der herausgebenden Einrichtung zu übersenden.

## § 5

## Arbeitsweise

(1) Die Leit- und Koordinierungseinrichtung analysiert die Entwicklung der Bibliographie und der bibliographischen Arbeit. Sie studiert die besten Erfahrungen und Methoden des In- und Auslandes, insbesondere der Sowjetunion und der sozialistischen Länder, und wertet sie für die eigene Arbeit und im Leitbereich aus.

(2) Sie erarbeitet theoretische, organisatorische und praktische Hilfsmittel und Unterlagen zur Verbesserung, Vereinheitlichung und effektiven Gestaltung der Bibliographie und der bibliographischen Arbeit, wobei sie den modernen Verfahren der Rationalisierung und Technisierung besondere Aufmerksamkeit widmet. Sie sorgt für die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung in ihre bibliographische Tätigkeit und entwickelt Modelle für die elektronische Verarbeitung bibliographischer Daten.

(3) Durch Beratungen, Konsultationen, Gutachten und laufende Informationen über die neuesten Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen sowie durch Weiterbildungsveranstaltungen, Seminare, Fachtagungen, Konferenzen und Erfahrungsaustausch leitet die Leit- und Koordinierungseinrichtung die Mitarbeiter in den Bibliotheken bei der Lösung der Aufgaben an und unterstützt die Tätigkeit der Aus- und Weiterbildungseinrichtungen, an denen sie auch Lehrveranstaltungen übernimmt.

(4) Sie fördert den Erfahrungsaustausch und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit sowie die Zusammenarbeit mit den zentralen Leitungen der Information und Dokumentation.

(5) Die Leit- und Koordinierungseinrichtung führt in Wahrnehmung ihrer Verantwortung nach § 2 Abs. 3 in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen bzw. Leitern Anleitungen, Inspektionen und Kontrollen durch und sichert die Auswertung der dabei gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse.

(6) Die Leit- und Koordinierungseinrichtung trifft nach Zustimmung des Ministers für Kultur und des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen für seinen Bereich Arbeitsvereinbarungen mit gleichgerichteten Einrichtungen des Auslandes und entwickelt im Rahmen der Arbeitspläne zu den Kulturabkommen Kooperationsbeziehungen mit den entsprechenden Bibliotheken der Partnerstaaten.

## § 6

## Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bibliotheksverband

Die Leit- und Koordinierungseinrichtung trifft mit dem Deutschen Bibliotheksverband Vereinbarungen über die gegenseitige Unterstützung und Abstimmung.

## § 7

## Einbeziehung von Fachexperten

Die Leit- und Koordinierungseinrichtung ist berechtigt, einen Beirat zu bilden, Fachexperten zu ihrer Beratung hinzuzuziehen und Fachberatungen durchzuführen.

## § 8

## Informationspflicht der Institutionen und der Leit- und Koordinierungseinrichtung

(1) Die Leiter der Bibliographien bearbeitenden bzw. herausgebenden Institutionen informieren die Leit- und Koordinierungseinrichtung auf Anforderung über ihre bibliographische Arbeit und über die Verwirklichung der in Rechtsvorschriften festgelegten Aufgaben auf dem Gebiet der Bibliographie und bibliographischen Arbeit.

(2) Die Leit- und Koordinierungseinrichtung informiert den Minister für Kultur und den Minister für Hoch- und Fachschulwesen für seinen Bereich über die Erfüllung der Aufgaben der Leit- und Koordinierungseinrichtung. Sie weist die Leiter anderer zentraler staatlicher Organe und den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes auf Schwierigkeiten und Hemmnisse auf dem Gebiet der Bibliographie und der bibliographischen Arbeit in den Bibliothekseinrichtungen ihres Bereiches hin.

## § 9

## Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 24. August 1970

Der Minister für Kultur

I.V.: Heinze  
Staatssekretär